

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung eines Verordnungsentwurfes für die Festsetzung eines**  
**Überschwemmungsgebietes für den Brückenbach auf dem Gebiet der Stadt**  
**Wolfenbüttel**

Der Landkreis Wolfenbüttel beabsichtigt, durch Verordnung nach § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Überschwemmungsgebiet für den Brückenbach festzusetzen.

Gemäß § 115 Abs. 3 NWG i.V.m. § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010), wird der Verordnungsentwurf hiermit bekannt gemacht. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 22.02.2016 bis 21.03.2016 (einschließlich)**

in den Verwaltungsgebäuden

der **Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung, Stadtmarkt 15, II. OG, Zimmer 350, 38300 Wolfenbüttel**

während der Dienststunden in der Zeit jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr,

und des **Landkreises Wolfenbüttel, Zimmer 306, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel,** während der Dienststunden in der Zeit jeweils

Montag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 – 12.30 Uhr,

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **05.04.2016** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfenbüttel oder beim Landkreis Wolfenbüttel (siehe oben), Einwendungen gegen das beabsichtigte Verfahren erheben.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er von ihnen nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

4. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

5. Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Der Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben wird in einer gesonderten Bekanntmachung anberaumt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann ohne ihn verhandelt werden.

Wolfenbüttel, 08.02.2016

**Stadt Wolfenbüttel**

Der Bürgermeister

gez. Pink